

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.1989.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung "Eishorner Nachrichten" am 23.10.1990 erfolgt.
Altenmoor, den 29. März 93, Bumann - Bürgermeisterin -
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.10.1990 durchgeführt worden.
Altenmoor, den 29. März 93, Bumann - Bürgermeisterin -
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Altenmoor, den 29. März 93, Bumann - Bürgermeisterin -
- Die Gemeindevertretung hat am 14.05.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes, einschl. örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Altenmoor, den 29. März 93, Bumann - Bürgermeisterin -

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschl. der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, wurde am 29.10.1992 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.05.1992 in der Zeitung "Eishorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Altenmoor, den 29. März 93, Bumann - Bürgermeisterin -
- Der katastermäßige Bestand vom 12. Feb. 1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzehoe, den 22. März 1993, Friedrich-Wilhelm Trottmann - Leiter des Katasteramtes -
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.10.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Altenmoor, den 29. März 93, Bumann - Bürgermeisterin -
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschl. örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, wurde am 29.10.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.10.1992 gebilligt.
Altenmoor, den 29. März 93, Bumann - Bürgermeisterin -

* geändert aufgrund der Hinweise der Verfügung des Kreises Steinburg vom 01.07.1993

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, wurde mit Erlaß der Höheren Verwaltungsbehörde vom 01.07.1993, Az.: 614-6120-03-IV-226 mit Nebenbestimmungen genehmigt.
Altenmoor, den 20.07.1993, Bumann - Bürgermeisterin -
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den sätzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.07.1993, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der Höheren Verwaltungsbehörde vom 20.07.1993 bestätigt.
Altenmoor, den 20.07.1993, Bumann - Bürgermeisterin -
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschl. örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, wird hiermit ausgefertigt.
Altenmoor, den 20.07.1993, Bumann - Bürgermeisterin -
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.07.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.07.1993 in Kraft getreten.
Altenmoor, den 30.07.1993, Bumann - Bürgermeisterin -

PLANZEICHENERKLÄRUNG es gilt die PlanV 90

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
1. FESTSETZUNGEN		
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		
[Symbol]	Baugrenze, siehe Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen	§ 9 (1) 2 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes	§ 9 (7) BauGB
[Symbol]	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, s. Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen	§ 9 (19 1a) BauGB
[Symbol]	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 9 (6) BauGB
[Symbol]	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET auf eine Umgrenzung ist verzichtet, da der gesamte Planbereich erfüllt ist.	
[Symbol]	HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN oberirdisch, hier E-Freileitung mit Schutzbereich in Meter	
2. KENNZEICHNUNG (Darstellung ohne Horscharakter)		
[Symbol]	Flurstück mit Flurstücknummer z.B. 43/1	
[Symbol]	vorhandene bauliche Anlagen	
[Symbol]	Maße in Meter, z.B. 25 m	
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, hier Vorfluter (die Umrandungssignatur wird auch als Streifen-Signatur verwendet)	
[Symbol]	Fahrbahnrand (liegt außerhalb des Planbereiches)	

TEIL B
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr.	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
1.	Maß der baulichen Nutzung Es ist nur ein Vollgeschoss zulässig.	§ 9 (1) 1 BauGB § 20 (1) BauNVO
2.	Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Flächen	§ 9 (1) 2 BauGB
2.1	Bauweise ES SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BauNVO
2.2	Nebenanlagen Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) nur ausnahmsweise zulässig.	§ 14 BauNVO
3.	Höchst zulässige Zahl der Wohnungen Es sind nur maximal zwei Wohnungen im Wohngebäude zulässig.	§ 9 (1) 6 BauGB
4.	Von der Bebauung freizuhalten Grundstücksflächen und ihre Nutzung In den in der Planzeichnung angegebenen Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (sichtbarsteck), sind Mindestabstände zwischen 2,70 m und 2,50 m Höhe (gemessen über Mitte Fahrbahnquerkante) von ständigen Ständehaltesäulen, parkenden Fahrzeugen und Bewußts freizuhalten. Baumstämme, Lichtmasten, Signalgeber und Ähnliches können innerhalb der Sichtfelder in beschränktem Umfang zugelassen werden, sie dürfen wartungsintensiven Feuern, die aus dem Stand abknallen oder kreuzen wollen, die Sicht mit bevorrechtigten Fahrzeugen jedoch nicht verdecken. Die Grundstücke können weiterhin als Wiese und Weide genutzt werden. Andere landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen sind möglich, sofern das Sichtfeld ungestört wird.	§ 9 (1) 1a BauGB

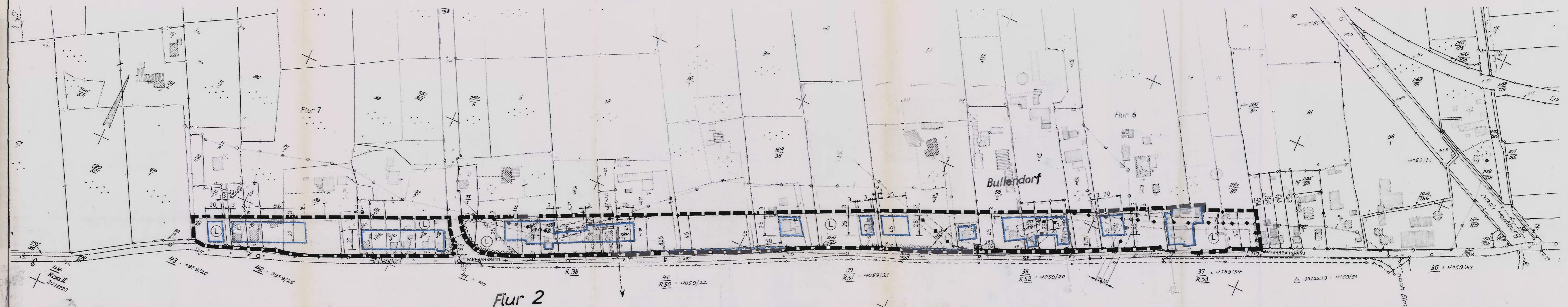
Nr.	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
5.	Abstandsfläche an klassifizierter Straße Innerhalb eines Abstandes von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße dürfen keine baulichen Anlagen, bzw. innerhalb der überbaubaren Flächen bauliche Anlagen nur in Abstimmung mit dem Straßenbaumt erstellt werden. Dies betrifft auch Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2). Ebenfalls dürfen neue Zu- und Ausfahrten nur in Abstimmung mit dem Straßenbaumt erstellt werden.	§ 9 (6) BauGB
6.	BAUVORSCHRIFT ÜBER ÖRTLICHE GESTALTUNG	§ 9 (4) BauGB und § 82 LBO
6.1	Dachform- und neigung Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Mindestneigung von 35° zulässig.	
6.2	Material und Farbe Für die Außenwände der Hauptgebäude ist nur ein roter Verblenziegel, ohne farbliche Behandlung zulässig.	

BEBAUUNGSPLAN ALTENMOOR NR.1 „BULLENDORF“

TEIL A

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

PLANZEICHNUNG M 1 : 2000 es gilt die BauV 90 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



SATZUNG
DER GEMEINDE
ALTENMOOR
AMT: HORST
KREIS: STEINBURG
ZUM
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN
NR. 1
„BULLENDORF“

nach § 30 (2) BauGB

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Antliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Gemarkung Altenmoor, - Fluren 6, 7 - Maßstab 1:2000

Kreis Pinneberg

Katasteramt Itzehoe, Stand 21.01.1993
Grundlage: Plankarte 1:2000